



## Protokoll der KIGAST-Vorstandssitzung vom 17. März 2020

**Datum und Zeit:** 7.3.2020, 10.30 – 12.15 Uhr  
**Ort:** Conference Call

### Anwesend:

Toby Meyer	TM	Präsident
Roland Kriemler	RK	Geschäftsführer, Protokoll

Markus Anliker	MA
Martin Gubler	MG
Hanspeter Kämpf	HK
Alexandrine Kiechler	AK
Daniel Schürmann	DS
Sonja Spichtig	SS

### Entschuldigt:

### Gäste:

Dr. Diana Imbach      Stv. Geschäftsführerin SFAMA (zu Traktandum 9)

---

### Traktanden:

#### 1. Begrüssung und Protokoll der letzten Sitzung

Der Präsident begrüsst die Teilnehmer zur Sitzung. Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wird ein ConfCall durchgeführt.

Das Protokoll vom 4.2.2020 wird genehmigt.

#### 2. Follow-up ESTV Eingabe

Das Gespräch mit der ESTV-Geschäftsführung fand am 13.2.2020 statt. Neben TM und RK war ASIP mit H.P. Konrad und compenswiss mit E. Breal vertreten. Wir konnten unsere Anliegen betreffend Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe (im direkten Interesse aller drei vertretenen Institutionen) sowie der MWST darlegen. Die ESTV-Geschäftsführung rechnet mit Einnahmeausfällen von rund CHF 25 Mio. bei der Stempelabgabe (deckt sich nahezu mit der Schätzung von RK über CHF 30 Mio.). Zu den Ausfällen bei einer Entlastung der Anlagestiftungsfees von der MWST soll sei-

tens ESTV eine Analyse gemacht werden. Der ESTV wurde ein Arbeitspapier (Beilage 2) mit Vorschlägen zu konkreten Gesetzesänderungen und den Begründungen gesandt (vorbesprochen mit SR Martin Schmid, WAK-S). Die ESTV prüft das Arbeitspapier und kommt mit Feedback/allfälligen Änderungsvorschlägen auf uns zu. Darauf basierend wird BR Maurer eine Aktennotiz zugestellt. Zu berücksichtigen ist, dass zurzeit auch zwei ähnlich gelagerte Vernehmlassungen der WAK-N zur Abschaffung der Stempelabgabe laufen (RK arbeitet eine Vernehmlassungsantwort in Absprache mit ASIP/compenswiss aus) und dass der BR eine Vernehmlassung zur VST Revision plant, in der auch die Stempelabgabe als Nebenpunkt behandelt wird (konkrete Änderungen sind jedoch noch nicht kommuniziert worden).

### **3. Vernehmlassung Verordnungsänderungen FZ, BVV 2 und BVV 3 / BVG Reform**

Die ASIP-Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen wurde dem Geschäftsführer vor ein paar Tagen, jene zur BVG-Reform vor einem Tag zugestellt. Beide Stellungnahmen sind noch nicht final und wurden noch nicht publiziert, weshalb sie gemäss ASIP dem Vorstand nicht abgegeben werden dürfen. Nachdem die ASIP-Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen sehr knapp ausgefallen ist, nehmen wir keinen Bezug darauf, sondern führen unsere eigenen Argumente auf. Zum Entwurf der KGAST-Stellungnahme (Beilage 3) gibt es keine Wortmeldungen. Sie wird bis zum 20.3.2020 versandt. Bei der KGAST-Vernehmlassungsantwort zur BVG Reform werden wir zu den Hauptpunkten Stellungen nehmen und uns auf die noch zu publizierende ASIP Vernehmlassungsantwort beziehen. Eingabefrist ist der 27.3.2020.

### **4. Generalversammlung 2020 Rückblick**

Die Generalversammlung 2020, das Panel und das Abendessen werden als erfolgreich beurteilt. Einzig die Anzahl Panelteilnehmer war etwas hoch. Für kommende Generalversammlungen sollen situativ uns gegenüber wohl gesinnte Medien eingeladen werden.

### **5. Vizepräsidium: Wahl**

Gemäss Statuten Art. 11 Abs. 3 konstituiert sich der Vorstand selbst. Sonja Spichtig wird einstimmig zur Vizepräsidentin gewählt.

### **6. Neues aus der Arbeitsgruppe Immobilien (stetiges Traktandum)**

Die Arbeitsgruppensitzung vom 26.3.2020 kann aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht physisch vor Ort stattfinden. Verschiedene Optionen werden mit den Vertretern des BAFU geprüft. Sollte eine Videokonferenz oder ein Internet unterstützter ConfCall durchgeführt werden, können sich alle Interessierten daran beteiligen. Sobald die Durchführung gesichert und die Art der Durchführung klar ist, werden die Arbeitsgruppenmitglieder sowie die Geschäftsführer mittels Email informiert.

## 7. Informationen aus der Geschäftsstelle

- **Einsatz von L-QIFs durch Anlagestiftungen:** Auf eine Anfrage der Zurich AST bei der OAK wurde informiert, dass für den Einsatz von L-QIFs Art. 30 Abs. 3 ASV einschlägig ist. Dies bedeutet, dass L-QIFs auf maximal 20 Prozent des Anlagegruppenvermögens beschränkt werden. Art. 30 Abs. 3<sup>bis</sup> ASV, welcher bis zu 100 Prozent ausländische Kollektivanlagen mit entsprechender Aufsicht zulässt, kommt nicht zur Anwendung. Gemäss MG hat sich die Zurich AST bereits intensiver mit der Thematik auseinandergesetzt und hat gute Argumente für die Begründung einer Ausnahme. Er wird die Argumente dem GF mitteilen. Das Thema wird an der nächsten Vorstandssitzung vom 19.5.2020 erneut traktandiert.
- **KGAST-Änderungsvorschläge betreffend OAK-Homepage:** Die Vernehmlassung mittels Zirkulationsverfahren wurde abgeschlossen. Der GF wird in den kommenden Tagen – entsprechend der bestehenden Ressourcen – das Dokument konsolidieren und die Ergänzungs- sowie die entsprechenden Änderungsvorschläge der Vorstandsmitglieder verarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele der eingereichten Änderungsvorschläge den heute bereits von der OAK publizierten Text betreffen. Änderungsvorschläge für solche Textpassagen werden mit der notwendigen Zurückhaltung erfolgen.
- **DBA-USA:** Das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) hat sich beim US Treasury Department über die noch nicht erfolgte Antwort zum MoU des IRS beklagt. Die Beanstandung wurde weitergeleitet und gleichzeitig informiert, dass „es allenfalls nicht weiter schlimm sein sollte, falls das MoU erst später in diesem Jahr in Kraft tritt, da die U.S. withholding tax agents die Möglichkeit von adjustments hätten und rückwirkend den Nullsatz auf Dividenden an qualifizierende Schweizer Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigen können“. Diese Information ist für die Anlagestiftungen, welche aufgrund des MoU Statuten- und Reglementsänderungen vornehmen wollen, ungenügend (wurde dem SIF entsprechend mitgeteilt). Hier zeigt sich die grundsätzliche Andersartigkeit bei der Legiferierung: Nach amerikanischem Case-Law werden neue Acts oft bereits angewandt, obwohl die konkrete Inkraftsetzung noch aussteht. Dieselbe Vorgehensweise betrifft auch die Änderungen zu FIRPTA (siehe gleich anschliessend). Hinweis: Anders als von RK an der Vorstandssitzung erwähnt, ist das DBA-USA, welches die 3a-Stiftungen nun gleichbehandelt wie Vorsorgeeinrichtungen, bereits in Kraft. Lediglich das MoU wurde noch nicht ratifiziert und in Kraft gesetzt.
- **FIRPTA:** Im Memo zum *Foreign Investment in Real Property Tax Act* von Baker McKenzie gibt es Änderungen hinsichtlich Qualifikation zum QFPF (*Qualified Foreign Pension Fund*) und zur Gültigkeit der neuen FIRPTA Bestimmungen. Nach amerikanischem Verständnis dürfen geplante Änderungen bereits angewandt werden, obwohl die finale Inkraftsetzung noch nicht erfolgt ist. Somit besteht bei Erlassen ein Stadium zwischen klarer, gültiger Regelung und vorgeschlagener Regelung. Dies ist auch bei den neuen Bestimmungen zu FIRPTA betreffend QFPF der Fall, bei welchen es sich somit als *in der Schwebe befindliche Bestimmungen, die aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit umgesetzt werden* handelt. Nach euro-

päischem/schweizerischem Verständnis betreffend Legiferierungen hätte eine solche Bestimmungen noch keine Rechtsgültigkeit. Das angepasste Memo wird demnächst auf dem Extranet publiziert.

- **Arbeitsgruppe Hypotheken:** Am 12.3.2020 fand eine weitere Sitzung (ConfCall) der Arbeitsgruppe statt. Neu in der Arbeitsgruppe vertreten ist auch AK. Sie informiert, dass die einzelnen Vertreter nicht alle gewünschten/vorgeschlagenen Informationen publizieren können/wollen. Hingegen wurde beschlossen, dass zukünftig jeder Provider ein „Bewertungspapier“ erstellt, quartalsweise ein Performancekommentar publiziert wird, gewisse unnötige Informationen auf den Factsheets gestrichen und andere neu dazu gefügt werden. Gewisse Kosten können nicht von allen eruiert werden und die ausgewiesene TER ist untereinander oft nicht vergleichbar. Es wird eine neue Sitzung geplant (Termin noch offen). RK weist darauf hin, dass das Resultat der Arbeitsgruppe innerhalb der KGAST vernehmlasst werden muss und dass die KGAST-Vertreter gegenüber den anderen Hypotheken-Arbeitsgruppenmitgliedern keine Verpflichtungen eingehen.

## 8. Varia

TM informiert, dass die AV der UBS AST 1-3 aufgrund des Aufrufes an die Investoren, die Stimmrechte durch den UNAB vertreten zu lassen, ohne Anlegervertreter durchgeführt wurde. Dem wurde Folge geleistet.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

## 9. Anwendbarkeit von Fidleg auf Vertrieb von AST-Ansprüchen

Aufgrund des wenig klaren Wortlautes von FIDLEG (Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 FIDLEV) stellt sich die Frage, ob Verkaufsberater beim Vertrieb von AST-Ansprüchen die Vorschriften des FIDLEG einhalten müssen. Dr. Diana Imbach (stv. Geschäftsführerin der SFAMA) hat dazu eine Präsentation verfasst (am Montag 16.3.2020 den Vorstandsmitgliedern zugestellt). D. Imbach führt durch die Präsentation und kommt zum Schluss, dass die Rechtslage unklar ist, weshalb sie zwecks erhöhter Rechtssicherheit die Einholung eines Rechtsgutachtens empfiehlt.

RK hat für eine Legal Opinion bereits zwei Quotes eingeholt (CHF 15'000 und 10'000). Der Vorstand beschliesst jedoch, vorderhand noch zuzuwarten und die Mitglieder an der Mitgliederversammlung vom 28.5.2020 hinsichtlich Betroffenheit zu befragen. Entsprechend wird dann ein Rechtsgutachten eingeholt oder – bei nur wenig Betroffenen – darauf verzichtet.

## 10. MBO Geschäftsführer

Die Behandlung findet ohne RK statt. Das Traktandum wird im Protokoll nicht festgehalten.